

# **Satzung**

(geänderte Fassung v. 04.05.2022)

## **§ 1**

### **Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins**

1. Der Verein führt den Namen  
„Verein Freckenhorster Bürgerhaus e.V.“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Warendorf, Stadtbezirk Freckenhorst, und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Münster unter der Registernummer VR 60801 eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## **§ 2**

### **Zweck, Aufgaben und Gemeinnützigkeit des Vereins**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Zweck des Vereins ist die Pflege und die Förderung der Kultur und der Kunst.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Ausstellungen, Lesungen, Musik- und Kleinkunstveranstaltungen, Sammeln von heimatgeschichtlichen Gegenständen. Er macht dazu auch eigene Angebote.
3. Der Verein hat als weitere Aufgabe, das Freckenhorster Bürgerhaus nach Maßgabe des mit dem Gebäudeeigentümer, der Stadt Warendorf, abgeschlossenen Überlassungsvertrages zu führen und zu verwalten.
4. Der Verein stellt das Freckenhorster Bürgerhaus den ortsansässigen Vereinen, Verbänden und sonstigen gesellschaftlichen Gruppen für

soziale, kulturelle oder der Bildung dienende Arbeit zur Verfügung. Der Verein regelt die Nutzung des Freckenhorster Bürgerhauses durch Dritte im Rahmen einer Benutzungsordnung.

5. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Bestrebungen und Tätigkeiten des Vereins sind nicht auf Gewinnerzielung ausgerichtet. Der Verein wird als Vermittler und als Veranstalter tätig und kann für seine Leistungen Provision erhalten. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 3**

#### **Mitgliedschaft**

1. Ordentliche Mitglieder des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen des Privatrechts und des öffentlichen Rechts werden.

Der Vorstand entscheidet aufgrund eines schriftlichen Aufnahmeantrags über die Aufnahme der ordentlichen Mitglieder. Die Aufnahme ist u. a. davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer seiner Mitgliedschaft rechtsverbindlich verpflichtet, am Bankeinzugsverfahren für die Mitgliedsbeiträge und Umlagen teilzunehmen. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung des Aufnahmeantrags kann dem/der Antragssteller/in ohne Angabe von Gründen schriftlich mitgeteilt werden.

2. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinssatzung anzuerkennen, die Zwecke des Vereins zu fördern und zu unterstützen und die festgesetzten Mitgliedsbeiträge zu entrichten.

## **§ 4**

### **Beendigung der Mitgliedschaft**

#### 1. Die Mitgliedschaft im Verein endet

- a. durch Austritt zum Ende des Geschäftsjahres, wenn eine schriftliche Austrittserklärung spätestens bis zum 15. November beim Vorstand eingegangen ist;
- b. durch Tod;
- c. bei Körperschaften und Firmen durch Auflösung;
- d. durch Ausschluss aus wichtigem Grund.

Über einen Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder, nachdem dem betroffenen Mitglied rechtliches Gehör gewährt worden ist. Der Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied schriftlich mit Begründung mitzuteilen. Das von einem Ausschluss betroffene Mitglied kann innerhalb von drei Wochen nach Zugang Widerspruch einlegen und die Aufhebung des Ausschlusses durch die Mitgliederversammlung beantragen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig über den Ausschluss. Während des Ausschließungsverfahrens ruhen sämtliche Rechte des auszuschließenden Mitglieds.

- e. Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf einen Teil des Vereinsvermögens oder auf eine Beitragsrückerstattung.

## **§ 5**

### **Organe des Vereins**

#### 1. Organe des Vereins sind

- a. die Mitgliederversammlung,
- b. der Vorstand.

## **§ 6**

### **Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für alle Aufgaben, soweit diese nicht dem Vorstand obliegen. Sie ist ausschließlich zuständig für folgende Angelegenheiten:
  - a) die Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes;
  - b) die Entlastung des Vorstands;
  - c) die Wahl der Mitglieder des Vorstands und der Kassenprüfer/innen;
  - d) die Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder;
  - e) den Erlass von Ordnungen;
  - f) die Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge in Form einer Beitragsordnung jeweils für das laufende Geschäftsjahr;
  - g) die Auflösung des Vereins und die Änderung des Vereinszweckes.
2. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt, nach Möglichkeit in den ersten vier Monaten des Geschäftsjahres.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert, oder wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.
4. Die Mitglieder sind zur Mitgliederversammlung mit mindestens vierzehntägiger Frist in Textform und unter Benennung der Tagesordnung einzuladen.
5. Jedes Mitglied ab dem 14. Lebensjahr hat eine Stimme; juristische Personen werden durch eine von diesen zu bestimmende Person vertreten.
6. Anträge von Mitgliedern müssen mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eingereicht werden.

7. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder. Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, sofern nicht die Satzung etwas anderes vorsieht. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen und werden nicht gezählt.
8. Die Mitgliederversammlung wird von einem Mitglied des Vorstandes geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Mitgliederversammlung den/die Leiter/in. Der/die Versammlungsleiter/in übt in der Mitgliederversammlung das Hausrecht aus.
9. Über die Versammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem/von der Leiter/in der Versammlung und von dem/von der zu Beginn der Versammlung von der Mitgliederversammlung zu bestimmenden Protokollführer/in zu unterzeichnen ist.

## **§ 7**

### **Vorstand**

1. Der Vorstand i. S. des § 26 BGB besteht aus mindestens 5 und höchstens 11 Personen. Jeweils zwei Personen vertreten den Verein gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich. Über die interne Aufgabenverteilung entscheidet der Vorstand in seiner Geschäftsordnung, die der Mitgliederversammlung bekannt gegeben wird.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren in Einzelwahl gewählt. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden.  
  
Die Hälfte der Vorstandsmitglieder wird in geraden Jahren und die andere Hälfte in ungeraden Jahren gewählt. Welche Vorstandsmitglieder

in welchem Jahr gewählt werden, legt der Vorstand in seiner Geschäftsordnung fest.

3. Der Vorstand wird nach Bedarf von dem in der Geschäftsordnung benannten Vorstandsmitglied schriftlich mit einwöchiger Frist unter Benennung der Tagesordnung einberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

Im Einzelfall kann der Vorstand per E-Mail Beschlüsse fassen.

Die Abstimmung ist gültig, wenn sich mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder an der Abstimmung beteiligen.

4. Alle Beschlüsse des Vorstandes sind in einem Protokoll niederzulegen, das von einem Vorstandsmitglied und von dem/von der zu Beginn der Sitzung zu bestimmenden Protokollführer/in zu unterzeichnen ist.
5. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes in der laufenden Wahlperiode aus dem Amt aus, so kann sich der Vorstand aus dem Kreis der Mitglieder selbst durch Zuwahl ergänzen. Das hinzu gewählte Vorstandsmitglied hat die gleichen Rechte und Pflichten wie alle anderen Vorstandsmitglieder.

## **§ 8**

### **Kassenprüfer:in**

Die Kassenprüfer/innen werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählt. Sie dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein. Sie haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu überprüfen. Über die Prüfung der gesamten Buch- und Kassenprüfung haben sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten. Das Prüfungsrecht erstreckt sich nur auf die buchhalterische Richtigkeit, nicht auf die Zweckmäßigkeit der Vorgänge. Sie können einmal wiedergewählt werden.

## **§ 9**

### **Satzungsänderung**

Satzungsänderungen können nur beschlossen werden, wenn ihre Behandlung den Mitgliedern mit der Einladung zur Mitgliederversammlung angekündigt wurde. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

## **§ 10**

### **Datenschutzklausel**

1. Der Verein verarbeitet zur Erfüllung der in dieser Satzung definierten Aufgaben und des Zwecks des Vereins personenbezogene Daten und Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder.
2. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der
  - a) Speicherung
  - b) Bearbeitung,
  - c) Verarbeitung und
  - d) Übermittlungihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins zu. Eine anderweitige Datenverwendung (z. B. Datenverkauf) ist nicht statthaft.
3. Jedes Mitglied hat das Recht auf
  - a) Auskunft über seine gespeicherten Daten;
  - b) Berichtigung seiner gespeicherten Daten im Falle der Unrichtigkeit;
  - c) Sperrung seiner Daten;
  - d) Löschung seiner Daten.

4. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder weiter der Veröffentlichung von Bildern und Namen in Print- und Telemedien sowie elektronischen Medien zu.

## **§ 11**

### **Änderung des Vereinszwecks und Auflösung des Vereins**

1. Die Änderung des Vereinszwecks oder die Auflösung des Vereins kann nur durch eine zu diesem Zweck besonders einberufene Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit beschlossen werden und verlangt die Anwesenheit von mindestens zwei Dritteln aller Mitglieder. Im Falle der Beschlussunfähigkeit ist innerhalb von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung vorschriftsgemäß mit derselben Tagesordnung einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder die Änderung des Vereinszwecks oder die Auflösung mit einfacher Mehrheit der Anwesenden beschließen kann.
2. Sofern die Mitgliederversammlung nicht anderes beschließt, sind die Mitglieder des Vorstands gemäß § 7 dieser Satzung gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Dies gilt auch, wenn der Verein seine Rechtsfähigkeit verliert.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins nach Erledigung aller Verbindlichkeiten einer oder mehreren gemeinnützigen Freckenhorster Organisationen zu, zwecks Verwendung zur Förderung von Kunst und Kultur im Stadtgebiet von Freckenhorst. Eine letzte Mitgliederversammlung legt den Empfänger oder die Empfänger fest.

## **§ 12**

### **Inkrafttreten der Satzung**



Diese Satzung tritt mit dem Tag der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Freckenhorst, 04. Mai 2022